



Aufgrund der §§ 5, und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134) und des § 32 der Friedhofsordnung der Stadt Ober-Ramstadt vom 25.09.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in der Sitzung am 25.09.2014 für die Friedhöfe der Stadt Ober-Ramstadt folgende

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ober-Ramstadt

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe inkl. Friedpark und deren Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Ober-Ramstadt vom 25.09.2014 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und Adoptivkinder.

Lebte der/die Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/- in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt Ober-Ramstadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und des Aufbewahrungsraumes und den Trauerplatz auf dem Friedpark

Für die Benutzung der Trauerhalle oder des Aufbewahrungsraumes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 100,00 € |
| b) Für die Aufbewahrung einer Urne, je angef. Monat | 33,00 € |
| c) Für die Benutzung der Trauerhalle | 163,00 € |
| d) Für die Aufbewahrung einer Leiche einschl. Benutzung einer Kühlzelle, je angefangener Tag (ab 4. Tag) | 0,00 € |
| e) Die Benutzung der Trauerplatzes auf dem Friedpark Nieder-Modau | 0,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
1. in einer Reihengrabstätte	580,00 €
2. in einer Wahlgrabstätte	580,00 €
3. in einer Wahlgrabstätte als Tiefbestattung	742,00 €
b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1. in einer Reihengrabstätte	308,00 €
2. in einer Wahlgrabstätte	308,00 €
3. in einer Wahlgrabstätte als Tiefbestattung	385,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

Für Urnenbestattungen in der Erde werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab und für Urnenbestattungen in einer Urnenwand werden für den Transport der Urne von der Trauerhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) in einem Urnenreihengrab | 259,00 € |
| b) in einem Urnenwahlgrab (auch im Friedpark) | 259,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 259,00 € |
| d) in einer Urnennische in einer Urnenwand | 242,00 € |
| e) in einer Grabanlage für anonyme Beisetzungen | 259,00 € |
| f) wird das Schließen des Urnengrabes durch einen Bestatter durchgeführt, verringert sich die Gebühr unter (2) a) bis e) um 50,00 €. | |
- (3) Werden für eine Beisetzung Träger der Stadt Ober-Ramstadt angefordert, wird ein Zuschlag in Höhe des Zeitaufwandes gemäß der jeweils gültigen Verwaltungskostenordnung der Stadt Ober-Ramstadt berechnet.
- (4) Die Bestattung von Sternenkindern (Kinder, die vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats verstorben sind) erfolgt kostenlos in einem Sammelbestattungsfeld

§ 7 Umbettungsgebühren

- (1) Für Umbettungen einer Leiche werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) innerhalb des Friedhofes | 1.506,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof innerhalb der Stadt | 1.883,00 € |
| c) in eine andere Stadt/Gemeinde | 753,00 € |
- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Gebühr 50% der vorstehenden Sätze.
- (3) Für die Ausgrabung einer Aschurne
- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) aus einem Erdbestattungsgrab | 151,00 € |
| b) aus einem Urnengrab | 151,00 € |
| c) aus einem anonymen Urnengrab | 151,00 € |
- (4) Entnahme einer Aschurne aus einer Urnenwand 75,00 €

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte auf allen Friedhöfen, außer dem Friedpark

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Sargbestattungen für die Dauer der Nutzungszeit gemäß § 14 Absatz 4 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben
- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen vom 5. Lebensjahr an | 882,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 522,00 € |
| c) Reihengrab auf dem Rasengrabfeld einschließlich Rasenpflege für Verstorbene vom 5. Lebensjahr an | 558,00 € |
| d) Reihengrab auf dem Rasengrabfeld einschließlich Rasenpflege für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 287,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit gemäß § 14 Absatz 4 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben
- | | |
|--|----------|
| a) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes (eine Urne) | 517,00 € |
| b) Für die Überlassung eines anonymes Urnengrabes einschl. Rasenpflege je Urne | 574,00 € |

§ 9 Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf allen Friedhöfen außer dem Friedpark

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit gem. § 15 Abs. 4 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Für eine Grabstätte für Erdbestattung im Sarg je | 1.635,00 € |
| b) Für jede weitere Grabstelle für Erdbestattung im Sarg je | 1.635,00 € |
| c) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte in der Erde werden erhoben | 631,00 € |
| d) Für die Überlassung einer Urnennische in einer Urnenwand | 1.185,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 15 Abs. 4 der Friedhofsordnung) werden nachstehende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) Bei Wahlgrabstätten für Sargbeisetzungen je Grabstätte und Jahr der Verlängerung | 53,00 € |
| b) Bei Urnenwahlgrabstätte in der Erde je Grabstätte und Jahr der Verlängerung | 28,00 € |
| c) Bei Urnenwänden je Urnennische und Jahr der Verlängerung | 53,00 € |

§ 10 Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf dem Friedpark

- (1) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit gem. § 15 Abs. 4 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Grabstätte mit Gestaltungsmöglichkeit (Edelstahleinfassung) (bis zu 4 Urnen) | 1.460,00 € |
| b) Grabstätte große Stele (stehend) 90/24/24 cm, je Urne | 1.020,00 € |
| c) Grabstätte kleine Stele (liegend) 70/40/15 cm, je Urne | 1.000,00 € |
| d) Grabstätte Würfel (ausschl. Einzelbelegung) | 2.260,00 € |
| e) Grabstätte Findling 50/40/20 cm, je Urne | 1.720,00 € |
| f) Grabstätte Baumgrab mit Gedenkplatte Durchmesser 40 cm, je Urne | 760,00 € |
- Die Gebühren für die Nutzungsrechte **b) bis f)** beinhalten auch die Kosten für Rahmenpflege einschließlich Rasenpflege sowie die Kosten der Grabmale und deren Beschriftung.
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 15 Abs. 4 der Friedhofsordnung) werden nachstehende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) Grabstätte mit Gestaltungsmöglichkeit (Edelstahleinfassung) je Jahr (bis zu 4 Urnen) | 73,00 € |
| b) Grabstätte große Stele (stehend) 90/24/24 cm, je Urne und Jahr | 51,00 € |
| c) Grabstätte kleine Stele (liegend) 70/40/15 cm, je Urne und Jahr | 50,00 € |
| d) Grabstätte Würfel (ausschl. Einzelbelegung) je Jahr | 113,00 € |
| e) Grabstätte Findling 50/40/20 cm, je Urne und Jahr | 86,00 € |
| f) Grabstätte Baumgrab mit Gedenkplatte Durchmesser 40 cm, je Urne und Jahr | 38,00 € |

§ 11 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 27 Abs. 1 – 3 der Friedhofsordnung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| (1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Verschlussplatten, Befestigungsmaterialien, usw. auf Gräbern: | |
| a) für Erdbestattungen | |
| 1. bei Wahlgräbern – je Grabstelle | 377,00 € |
| 2. bei Reihengräbern | 377,00 € |
| 3. bei Kindergräbern (Kinder unter 5 Jahren) | 188,00 € |
| b) für Urnenbestattungen | |
| 1. bei Urnenreihengrabstätten | 188,00 € |
| 2. bei Urnenwahlgrabstätten | 188,00 € |
| c) für die Beseitigung von Aschenresten | |
| 1. aus Erdgräbern je Urne | 188,00 € |
| 2. aus einer Urnennische (Urnenwand) je Urne | 113,00 € |
| (2) für die Beseitigung von Grabeinfriedigungen je lfd. Meter | 12,00 € |
| (3) für die Beseitigung von Bäumen, Hecken etc. je Gewächs | 20,00 € |

§ 12 Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Ober-Ramstadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird. | |
| a) Erlaubniserteilung für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) | 17,00 € |
| b) Erstmalige Ausstellung oder Verlängerung einer Berechtigungskarte um 1 Jahr | 17,00 € |
| c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen § 25 der Friedhofsordnung | 69,00 € |
| d) Ausstellung/Änderung einer Graburkunde | 17,00 € |
| e) Auslegung eines Kondolenzbuches | 23,00 € |
| f) Ausstellung einer Grabstättenbescheinigung | 17,00 € |
| g) Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung | 17,00 € |
| (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. | |
| (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig. | |
| (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, | |

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Ober-Ramstadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der Stadt Ober-Ramstadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Ober-Ramstadt vom 14.12.2012 und die 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Ober-Ramstadt vom 26.04.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ober-Ramstadt, den 7. Oktober 2014

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister

Vorstehende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ober-Ramstadt wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 10. Oktober 2014 (Ausgabe 41/2014) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 11. Oktober 2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsgebührensatzung und ihre Änderungssatzung außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 7. Oktober 2014

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister

Vorstehende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ober-Ramstadt wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 10. Oktober 2014 (Ausgabe 41/2014) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 11. Oktober 2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsgebührensatzung und ihre Änderungssatzung außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 10. Oktober 2014

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister